

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 08.08.2017

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012

#### Gewährung von Forschungszulagen ohne Vollkostendeckung

##### Beschlüsse des Landtages

- a) vom 25.09.2014 (Nr. 31 der Anlage zu Drs. 17/1991)
- b) vom 17.09.2015 (II Nr. 4 a der Anlage zu Drs. 17/4193)
- c) vom 27.10.2016 (II Nr. 4 e der Anlage zu Drs. 17/6665 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung derzeit eine geänderte Fassung der Niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (NHLeist-BVO) erarbeitet.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen begrüßt, dass die Landesregierung in der Verordnung unter Berücksichtigung der Auffassung des Landesrechnungshofs eine Regelung treffen will, wonach Forschungs- und Lehrzulagen grundsätzlich nur gewährt werden dürfen, soweit neben den übrigen Kosten des durch private Drittmittel finanzierten Forschungs- und Lehrvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Forschungs- und Lehrzulage vollständig aus diesen Mitteln getragen wird.

Über den Stand der Änderung der NHLeistBVO ist dem Landtag bis zum 30.09.2017 zu berichten.

#### Antwort der Landesregierung vom 07.08.2017

Die Antwort der Landesregierung vom 12.12.2016 in der Drucksache 17/5217 wird wie folgt ergänzt:

Entgegen der seinerzeit geäußerten Annahme konnte die Novellierung der Hochschulleistungsbezügeverordnung (NHLeistBVO) zwar inhaltlich weitgehend erarbeitet, das Verfahren zur Anhörung, Beschlussfassung und Veröffentlichung aber bis heute nicht abgeschlossen werden. Gründe hierfür sind insbesondere die Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG), auf dem die NHLeistBVO beruht. Dieses ist erst zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Es empfahl sich, den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zunächst abzuwarten, um sicherzustellen, dass die NHLeistBVO nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Zudem können nach Inkrafttreten des NBesG alle hierauf bzw. auf das zuvor anzuwendende Bundesbesoldungsgesetz verweisenden Bezüge überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Derzeit erarbeiten die Hochschulen flexibilisierende Regelungsvorschläge, um deren Vorlage sie im Mai 2017 gebeten wurden.

Sobald die NHLeistBVO unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landtages umgesetzt ist, wird die Landesregierung den Landtag unaufgefordert darüber unterrichten. Dies wird voraussichtlich zum Beginn des Sommersemesters 2018 möglich sein.

(Ausgegeben am 11.08.2017)